



# Reglement 2007 für die Schulzahnpflege

*Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 und die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29.10.1944 beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen zu bekämpfen.

### **§ 2 Dauer**

Die Schulzahnpflege der Schülerinnen und Schüler beginnt grundsätzlich beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht (9. Klasse).

### **§ 3 Organisation**

Die Organisation des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulleitung. Diese wird unterstützt von der Lehrerschaft, vom Schulzahnarzt und der Schulzahnpflegehelferin.

#### **§ 4 Schulzahnarzt**

Auf Antrag der Schulleitung wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Schulzahnärzte . Er schliesst mit den Gewählten einen Vertrag ab, in dem Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

#### **§ 5 Schulzahnpflegehelferin**

Auf Antrag der Schulleitung wählt der Gemeinderat eine oder mehrere Schulzahnpflegehelferinnen. Deren Aufgaben und Pflichten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

#### **§ 6 Umfang**

Die Schulzahnpflege umfasst:

- individuelle prophylaktische Massnahmen
  - konservierende Behandlungen (Karies)
  - chirurgische Eingriffe
  - orthodontische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)
- Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:

- Massnahmen infolge unfallbedingter Zahnschäden
- Prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken etc.)
- Laborgefertigte Füllungen aus Kunststoff, Keramik, Gold etc. (sogenannte Inlays)

#### **§ 7 Einsatz von Spezialisten**

Für Behandlungen, die der Schulzahnarzt nicht selber ausführen kann, ist die Überweisung des Kindes an einen Spezialisten (insbesondere Kieferorthopädie) möglich.

## **II. Vorbeugende Zahnpflege**

#### **§ 8 Prävention**

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Diese werden durch den Schulzahnarzt, die Schulzahnpflegehelferin und die Lehrerschaft in ihren Bemühungen unterstützt, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen.

#### **§ 9 Schulzahnpflege**

Die Schulzahnpflegehelferin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Sie hat Schüler, Eltern und Lehrpersonen in geeigneter Weise auf mögliche Zahnmängel und deren Ursache aufmerksam zu machen und auf vorbeugende Massnahmen und richtiges Verhalten hinzuweisen. Die Schulzahnpflegerin wird in ihrer Aufgabe vom Schulzahnarzt und der Lehrerschaft unterstützt.

## **III. Untersuchungen**

#### **§ 10 Untersuchungen**

Jedes Schulkind muss einmal pro Jahr durch einen Zahnarzt hinsichtlich Mundhygiene und möglicher Zahnschäden untersucht werden. Diese Untersuchung ist unentgeltlich, wenn sie durch den Schulzahnarzt durchgeführt wird.

### **§ 11 Kontrollheft**

Das Ergebnis der Untersuchung, die geplante zahnärztliche Behandlung sowie die mutmasslichen Behandlungskosten sind in das Kontrollheft des betreffenden Kindes einzutragen. Mit dem Einverständnis zur Behandlung durch den Schulzahnarzt verpflichten sich die Eltern auch zur Kostenübernahme. Die Kontrollhefte werden durch die Eltern verwahrt.

### **§ 12 Privatzahnarzt**

Eltern, die ihre Kinder durch einen Zahnarzt ihrer Wahl untersuchen und behandeln lassen wollen, müssen dies im Kontrollheft vermerken und durch den Zahnarzt bestätigen lassen. An diese Kosten leistet die Einwohnergemeinde keine Beiträge.

### **§ 13 Kieferorthopädie**

Die Eltern der Kinder, bei denen sich kieferorthopädische Massnahmen aufdrängen, werden durch den Schulzahnarzt mit Eintrag im Kontrollheft informiert. Kieferorthopädische Massnahmen können auch durch private Kieferorthopäden ausgeführt werden.

## **IV. Finanzielles**

### **§ 14 Untersuchungskosten Prophylaxe**

Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für die kollektive Untersuchung und kollektive Prophylaxe.

### **§ 15 Behandlungskosten**

Für sämtliche schulzahnärztlichen Behandlungskosten erfolgt die Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt direkt an die Eltern.

### **§ 16 Kostenbeteiligung der Gemeinde**

Die Einwohnergemeinde leistet keine Kostenbeiträge für konservierende Behandlungen (Karies). An den Kosten für Zahnregulierungen (Kieferorthopädie) beteiligt sich die Einwohnergemeinde gemäss Anhang.

### **§ 17 Kieferorthopädische Leistungen**

Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages für erbrachte zahnärztliche Leistungen erfolgt gegen Vorlage der Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Leistungserbringer. Hat die Einwohnergemeinde ihrerseits gegenüber den begünstigten Eltern Forderungen die verfallen oder gefährdet sind, nimmt die Finanzverwaltung vorrangig deren Verrechnung vor.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Rechtsmittel**

Differenzen zwischen Eltern und dem Schulzahnarzt werden durch die Schulleitung entschieden. Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung oder Verfügungen der Finanzverwaltung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

## § 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2007 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Schulzahnpflege der Gemeinde Gretzenbach, insbesondere das Reglement 2001 für die Schulzahnpflege vom 11. Dezember 2000.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 11. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:  
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber:  
Hans Beer

5.7.2007 - AGSS/BE/GVB

## Anhang

### **Kostenbeiträge der Einwohnergemeinde Gretzenbach an kieferorthopädische Massnahmen**

An den Behandlungskosten für kieferorthopädische Massnahmen beteiligt sich die Einwohnergemeinde Gretzenbach während der gesamten Schulzeit (Kindergarten bis 9. Klasse) mit 40 % der Gesamtkosten nach Abzug der Leistungen von

- Invalidenversicherung,
  - Krankenkasse,
  - anderen Leistungserbringern,
- maximal aber mit Fr. 2'500.-- pro Kind.